

Mietvertrag über Platzzuweisung

zwischen

dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V.,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Frank Hoffmann, Schanzstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues



- Vermieter -
und

Firma

Name

Straße

PLZ, Ort

- Mieter -

Die Stadtgemeinde Bernkastel-Kues ist Eigentümer der im Stadtteil Bernkastel gelegenen Flächen Marktplatz, Karlsbader Platz, Römerstraße, Bereich Burgstraße (Doppelkreuz), Graacher Straße bis Graacher Tor einschließlich die Fläche am Bärenbrunnen, Schwanenplatz. Die Fläche „Am Kirchhof“ gehört der Kirche.

Die Stadt Bernkastel-Kues sowie die Kirchengemeinde stellen dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V. alljährlich für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes diese Grundstücke zur Verfügung. Zur Durchführung dieser Veranstaltung gestattet die Stadt Bernkastel-Kues dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V. die Vermietung ausgewiesener Standplätze an die Teilnehmer des Weihnachtsmarktes.

Dieses vorausgeschickt, schließen folgende Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Bestandteil dieses Vertrages ist die Marktordnung für den Weihnachtsmarkt in Bernkastel-Kues. Auf Anforderung des Mieters kann diese zugesandt werden.

§ 2

Dem Mieter wird ein fester Verkaufsstand anlässlich des Weihnachtsmarktes in Bernkastel-Kues (ohne Einbauten und Dekoration)
vom 23. November 2018 bis 23. Dezember 2018vermietet:

Standort

Der Mietpreis beträgt	Euro
zzgl. Kostenpauschale	Euro
<small>(Müllentsorgung, Werbekosten) (Heizstrom max. 3 kW/Haus Anschlussleistung. Höhere Leistungsabnahme wird gesondert berechnet.)</small>	
Gesamtpreis netto	Euro
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	Euro
Gesamt	Euro

Hierfür wird zum 01. November des Veranstaltungsjahres eine gesonderte Rechnung erstellt.

Der Mieter erteilt dem Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. auf der letzten Seite des Vertrages das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3

Wird die erste SEPA-Lastschrift nicht ausgeführt oder zurückgebucht, ist der Vermieter berechtigt, ohne jegliche Mahnung oder sonstige Inverzugsetzung anderweitig über den Standplatz und das zugehörige Weihnachtshaus zu verfügen. Der Mieter verliert in diesem Falle jeden Rechtsanspruch, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche. Der Vertrag gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.

Ess-, Getränkestände, Karussellbetriebe sind verpflichtet, einen eigenen Stromzähler im Haus anzubringen. Die Ablesung erfolgt durch den Vermieter zum dann ortsüblichen Preis. Sofern vom Mieter selbst ein Stromzähler nicht gestellt werden kann, stellt der Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. diesen gegen eine Mietgebühr in Höhe von 30,00 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer für die gesamte Laufzeit des Weihnachtsmarktes zur Verfügung. Rechnungsstellung hierüber sowie über den Stromverbrauch erfolgt in der ersten Januarhälfte, der Lastschrifteinzug wird in der Folgewoche vorgenommen.

§ 4

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Verkaufsstand weder untervermietet noch dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden.
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern - Lohn- oder Aushilfskräfte - sind die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise des Beschäftigten mitzuführen.

- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. In der Regel erhalten wiederholt teilnehmende Standbetreiber denselben Platz wie im Vorjahr.
- (3) Den Anordnungen des vom Vermieter/Veranstalter eingesetzten Platzmeisters hat der Mieter unverzüglich Folge zu leisten.
Die Unterbringung der Wohn- und Gerätewagen erfolgt nach Anweisung des Platzmeisters. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung der Wohn- und Gerätewagen unmittelbar bei dem Verkaufsstand oder in dessen Nähe.
- (4) Der für den Mieter vorgesehene Platz ist bis spätestens **2 Tage vor des jeweiligen Weihnachtsmarktbeginns** einzunehmen; der Aufbau muss am Vorabend des Marktbeginns beendet sein.
- (5) Das Ausräumen der Weihnachtsmarkthäuser erfolgt **frühestens am Abend des letzten Weihnachtsmarkttag** nach Marktende. Beim Abbau mangelt es immer an Arbeitskräften. Wir appellieren an die Freiwilligkeit und bitten um entsprechende Hilfe.
- (6) Anbauten an die Weihnachtshäuser werden nur noch dann gestattet, wenn sie den Weihnachtsmarkthäuschen entsprechend angepasst sind und mit der Marktleitung abgesprochen wurden.
- (7) Es ist dringend erforderlich, dass in jedem Verkaufsstand ein funktionsfähiger Feuerlöscher vorhanden ist und das Verkaufspersonal mit dessen Handhabung vertraut gemacht wurde. Hierfür hat der Mieter auf seine Kosten zu sorgen. Aus Brandschutzgründen dürfen die Stände nicht mit Gasöfen beheizt werden.
- (8) **Die Marktzeiten müssen zwingend eingehalten werden!**
Eine Änderung der Marktzeiten behalten wir uns vor.

Montag - Donnerstag:	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag und Samstag:	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag:	11.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Totensonntag, den 25. November 2018, geschlossen

- (9) Wenn die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung ganz ausfallen sollte, wird ein etwa gezahlter Mietzins erstattet. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (10) Der Mieter ist für Einhaltung sämtlicher einschlägiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Betrieb seines Standes verantwortlich. Er hat insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen gesundheits- und abfallrechtlichen sowie feuerpolizeilichen Vorschriften zu sorgen. So obliegt ihm auch die Aufstellung von Abfallbehältern in genügender Zahl und Größe sowie deren ordnungsgemäße Leerung auf seine Kosten.
- (11) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden, die vom Zeitpunkt der Überlassung des Mietobjekts bis zu dessen Rückgabe an diesen entstehen.

- (12) Der Mieter sollte das Inventar der Weihnachtshäuser sowie sein Eigentum (angebotene Ware) selbst versichern.

Der Mieter ist verpflichtet den Platz um sein eigenes Weihnachtsmarkthaus täglich zu kehren.

- (13) Wir appellieren an eine gemeinsame Kleiderordnung und stellen für 40,- Euro einheitliche Fleece-Jacken zur Verfügung.

(14) Bei Nichteinhaltung der Marktordnung und des Mietvertrages

- a) Verletzung der Öffnungszeiten
- b) kurzfristigem Fernbleiben vom Markt
- c) Vertragsbruch

wird eine Konventionalstrafe von 1.000,- Euro erhoben.

§ 5

Der Mieter darf aufgrund seiner Bewerbung und in Abstimmung mit dem Vermieter ausschließlich folgende Waren anbieten und verkaufen.

Andere Waren dürfen weder angeboten noch verkauft werden!

§ 6

- (1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages hat der Mieter eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 150,- Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu entrichten.
- (2) Die Verwirkung der Vertragsstrafe bleibt von einer etwaigen Kündigung unberührt; ein Anspruch auf Erstattung bzw. Teilerstattung des Mietzinses besteht für diesen Fall nicht.

Außerdem ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag bei gröblichen, trotz Abmahnung wiederholten Verstößen gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages und/oder der Marktordnung fristlos zu kündigen.

Ein Anspruch des Mieters auf Erstattung bzw. Teilerstattung des Mietzinses besteht auch in diesem Falle nicht.

§ 7

Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bernkastel-Kues, den _____

für den Mieter/die Mieter

Werbekreis des Einzelhandels und
Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e. V.

Bitte ankreuzen !

Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ **Euro** wird

- in einer Rate - am 17. November, oder
 in 3 Raten - am 17. November, am 1. Dezember und am 15. Dezember
des Veranstaltungsjahres vom Bankkonto des Mieters eingezogen.

SEPA-Lastschriftmandat

Werbekreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V., Schanzstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

Gläubiger-Identifikationsnummer DE41 5875 1230 0000 0067 59

Mandatsreferenz WMBKS18-101-KHW

Ich ermächtige den Werkkreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Werkkreis des Einzelhandels und Handwerks der Stadt Bernkastel-Kues e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut Name

BIC

Straße und Hausnummer

IBAN

PLZ, Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Firmenstempel (falls vorhanden)